

(3) Die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Ministerpräsidenten der Länder.

§ 33

Die Entminung der bisher noch verminten, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, besonders in den Kreisen Guben, Lebus und Oberbarnim, ist so zu beschleunigen, daß diese Flächen noch im Frühjahr 1950 landwirtschaftlich genutzt werden können.

§ 34

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Überprüfung der von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Maschinenausleihstationen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zum 28. Februar 1950 durchzuführen. Soweit bei einer Station oder Ortsvereinigung die Nutzfläche 2 ha übersteigt, ist sie in die Anbauplanung und Ablieferungspflicht einzubeziehen.

§ 35

(1) Der Zustand des Grünlandes (Wiesen und Weiden) erfordert eine sofortige Verstärkung der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1950 durch aufklärende Veranstaltungen — besonders in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg — und durch entsprechende Anweisungen für eine Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung Sorge zu tragen. Die Grabenräumung in Verbindung mit der Schaffung der erforderlichen Vorflut, der Neubau von Schöpfwerken, Stau- und Schleusanlagen und die Instandsetzung sowie Verbesserung der Drainanlagen ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Die für die Inangsetzung von Schöpfwerken erforderlichen Motoren sind vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Rahmen des für die Landwirtschaft vorgesehenen Globalkontingents für das Jahr 1950 bereitzustellen. Im Rahmen der Pläne sind den Lieferwerken spezifizierte Produktionsauflagen durch das Ministerium für Industrie zu erteilen.

§ 36

(1) Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und Arbeit der Wasser- und Bodenverbände sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Prüfung zu unterziehen mit dem Ziel, bis zum 31. März 1950 bessere Verwaltung und Aufgabenerfüllung dieser Verbände in die Wege zu leiten.

(2) Die Wasserwirtschaftsabteilungen und die Wasserwirtschaftsämter sämtlicher Länder werden hinsichtlich Planung und Überwachung aller wasserwirtschaftlichen Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

§ 37

Wird die Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften in Anwendung des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 45 und der dazu ergangenen Durchführungsanordnung vom 23. Februar 1949 (ZVOB. I S. 191) genehmigt, so ist gleichzeitig die

bisher den Betrieb belastende Ablieferungsschuld zu streichen und das neue Ablieferungssoll entsprechend den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Wirtschaft festzulegen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich die Genehmigung zur Veräußerung oder Verpachtung nur auf Teile von landwirtschaftlichen Betrieben erstreckt.

§ 38

Auf allen Grünländereien und Rainen ist sämtliches Unkraut, insbesondere Disteln und Binsen, noch vor seiner Reife und vor der Getreideernte zu mähen oder zu beseitigen. Die näheren Anordnungen trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

VIII.

Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen

§ 39

(1) Die am 4. November 1949 unter Leitung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführte Tagung der landwirtschaftlichen Aktivistinnen und Agrarwissenschaftler, deren Ergebnisse die Grundlage dieses Gesetzes sind, soll Auftakt für die Durchführung weiterer Aufklärungs- und Schulungsveranstaltungen in den Ländern, Kreisen und Dörfern sein.

(2) Der Winter-Schulungsplan der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, für dessen Durchführung sich mehrere hundert von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft benannte Wissenschaftler zur Verfügung gestellt haben, ist wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erreichung der Friedenshektarerträge mit allem Nachdruck durchzuführen. Zur Sicherung einer wirksamen Aufklärungs- und Schulungstätigkeit ist die Referentenschulung im Rahmen der gegenseitigen Bauernhilfe zu erweitern und zu vertiefen.

§ 40

Zur Unterstützung der von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Einrichtungen eingeleiteten Maßnahmen zur Schulung und Aufklärung der Bauern und Funktionäre haben die Ministerien für Volksbildung und für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich einheitliche Stoff- und Lehrpläne zu erstellen.

§ 41

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen führt eine weitgehende Aufklärung zur Verbesserung aller Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, insbesondere des Unfallschutzes, in der Landwirtschaft durch.

§ 42

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Februar 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. P i e c k